

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Dezember 1980	Nummer 128
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
79023	31. 1. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung waldbaulicher Maßnahmen im Lande Nordrhein-Westfalen	2878
79023	14. 4. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung waldbaulicher Maßnahmen im Lande Nordrhein-Westfalen; Durchführungsbestimmungen	2887
79023	20. 6. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung der mittelfristigen Betriebsplanung (Forsteinrichtung) im Privat- und Körperschaftswald	2892
79023	20. 8. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zum Kauf von Forstgrundstücken im Rahmen des Ruhrprogrammes	2896

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
14. 11. 1980	Mitt. - Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 10. 1980 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 10. 1980	2897
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 73 v. 11. 12. 1980	2910

I.

79023

Richtlinien für die Förderung waldbaulicher Maßnahmen im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 31. 1. 1980 – IV A 6 40-00-00.00

1. Zuwendungsfähige Maßnahmen sind:

1.1 Erstaufforstung

bisher forstlich nicht genutzter Flächen

1.2 Umwandlung von Stockausschlagwald in Hochwald, sofern der Stockausschlagbestand nicht überfüh- rungswürdig, jünger als 60 Jahre und älter als 10 Jah- re ist

1.3 Wiederaufforstung in folgenden Fällen:

1.31 Wiederaufforstung mit Laubholz

1.32 Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen, für deren Abräumung Zuwendungen des Landes gewährt wor- den sind oder hätten gewährt werden können.

Anlage 1

1.33 Wiederaufforstung mit Schwarzkiefer, sofern die Fläche in dem in Anlage 1 beschriebenen Immissionsgebiet liegt.

1.4 Anlage von Feldgehölzen über 0,5 ha

1.5 Nachbesserung,

wenn in einer Aufforstung, die nach diesen Richtli-
nien bezuschußt wurden oder hätten bezuschußt wer-
den können, mehr als 40% der Pflanzen infolge unge-
wöhnlicher Witterungsbedingungen ausgefallen sind.

1.6 Anlage von reihenweisen Schutzpflanzungen mit Füllholz

ohne Gehöfteinbindungen, soweit eine Förderung
nach den jeweils geltenden Landschaftspflegerichtli-
nien nicht erfolgt.

1.7 Erstmaliger Gatterbau

für Kulturen und Naturverjüngungen

1.8 Erstmalige Bestandespflege

in Beständen aller Baumarten (mit Ausnahme von
Pappelreinbeständen), in Fichten- und Douglasienbe-
ständen jedoch nur, sofern sie jünger als 25 Jahre
sind.

1.9 Ästung zur Wertholzerzeugung

1.10 Voranbau und Unterbau

1.11 Vorbeugender Waldschutz

gegen Schadorganismen und Krankheiten

1.12 Wald- und Bestandesrandgestaltung

2. Zuwendungsberechtigte

2.1 Zuwendungsberechtigt sind für Maßnahmen außer- halb des in Anlage 1 beschriebenen Immissionsgebie- tes:

2.11 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie eigenverantwortlich die Maßnahmen als ge- meinschaftliche Vorhaben im Auftrag und für Rech- nung ihrer Mitglieder ausführen.

2.12 Grundeigentümer (mit Ausnahme des Bundes, der Länder und der Landwirtschaftskammern), deren Gesamtwaldbesitz 300 ha nicht übersteigt, es sei denn, der Einheitswert des Gesamtwaldbesitzes liegt unter 100 000 DM oder die objektive jährliche Nutzungsmöglichkeit liegt unter 3 Erntefestmeter pro ha.

2.2 Zuwendungsberechtigt sind für Maßnahmen inner- halb des in Anlage 1 beschriebenen Immissionsgebie- tes:

2.21 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie eigenverantwortlich die Maßnahmen als ge-

meinschaftliche Vorhaben im Auftrag und für Rech-
nung ihrer Mitglieder ausführen.

2.22 Grundeigentümer (mit Ausnahme des Bundes, der Länder und der Landwirtschaftskammern).

2.3 Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur unter folgenden Vorausset-
zungen bewilligt werden:

3.1 Der Grundeigentümer oder der forstwirtschaftliche Zusammenschluß haben einen schriftlichen Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung nach diesen Richt- linien gestellt.

3.2 Der Antragsteller hat bis zur Bekanntgabe des Zu- wendungsbescheides mit der Maßnahme noch nicht begonnen, d. h. es sind von ihm noch keine ins Ge- wicht fallende Verbindlichkeiten begründet worden.

3.3 Der Antragsteller ist nicht aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder Auflagen verpflichtet, die beab- sichtigte Maßnahme durchzuführen.

3.4 Das Vorhaben wird nicht von anderen Stellen des Landes oder von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bezuschußt oder durch die Ge- währung einer Entschädigung finanziert oder Dritte sind nicht leistungspflichtig bzw. erbringen keine Leistung.

3.5 Der Antragsteller hat sich verpflichtet, die geförderte Anlage sachgemäß zu unterhalten, für eine geförderte Aufforstung eine Waldbrandversi- cherung spätestens bis zum nächsten 1. März abzu- schließen (Dies gilt nicht für Gemeinden und Ge- meindeverbände), bei der geförderten Maßnahme kein Pflanzenbe- handlungsmittel mit 2, 4, 5 T-Wirkstoff einzusetzen.

3.6 Die beantragte Zuwendung beträgt mindestens bei Anträgen von Gemeinden und Gemeindeverbänden 2 000 DM bei Anträgen von Zusammenschlüssen und privaten und sonstigen Grund- eigentümern 500 DM

3.7 Die Maßnahme wird von der unteren Forstbehörde (Forstamt) forstfachlich – insbesondere hinsichtlich Standort und Verfahren – für notwendig und zweck- mäßig gehalten.

3.8 Für Kulturmaßnahmen in dem in Anlage 1 beschrie- benen Immissionsgebiet werden folgende Baumarten nicht verwendet:

alle Fichtenarten (Picea)
alle Tannenarten (Abies)
Kiefernarten (Pinus) außer Schwarzkiefer.

3.9 Das Vorhaben widerspricht nicht den Vorgaben eines rechtskräftigen Landschaftsplans.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird bei den Maßnahmen 1.1–1.9 als
Festbetragsfinanzierung, bei den Maßnahmen
1.10–1.12 als Anteilsfinanzierung bewilligt.

4.2 Höhe der Förderung außerhalb des Immissionsge- bietes

Zuwendungen können bis zu folgender Höhe bewil-
ligt werden:

4.21 Für die Maßnahmen 1.1–1.5

(Erstaufforstung, Umwandlung, Wiederaufforstun-
gen, Anlage von Feldgehölzen und Nachbesserung)
je ha Kultur- bzw. reduzierte Nachbesserungsfläche
bei Pflanzung von

a) Traubeneiche 11 000 DM
(mindestens 10 000 Stk/ha)

b) Stieleiche (mindestens 5000 Stk/ha)	
Hainbuche (mindestens 5000 Stk/ha)	5 700 DM
Roteiche (mindestens 5000 Stk/ha)	
c) Rotbuche (mindestens 8000 Stk/ha)	7 700 DM
d) Roterle (mindestens 2500 Stk/ha)	
Aspe (mindestens 500 Stk/ha)	1 000 DM
Schwarzpappel mit Füllholz (mindestens 100 Stk Pappel + 1000 Stk Füllholz/ha)	
e) Balsam-, Graupappel (mindestens 300 Stk/ha)	2 400 DM
f) sonstigem Laubholz (ohne Schwarzpappel) (mindestens 3500 Stk/ha)	3 300 DM
g) Waldkiefer (pin. silv.) (mindestens 10000 Stk/ha)	3 000 DM
h) sonstige Kiefernarten (mindestens 4000 Stk/ha)	1 400 DM
i) Fichte (alle picea-Arten) (mindestens 3000 Stk/ha)	1 200 DM
j) sonstige Nadelhölzer (mindestens 2500 Stk/ha)	2 200 DM

Werden in einer Mischkultur verschiedene, vorstehend unterschiedlichen Gruppen zugeordnete Baumarten gepflanzt, gilt folgendes:

werden Baumarten mit bis zu 20% der Pflanzenzahl der Hauptbaumart beigemischt, ist für die gesamte Fläche der Förderungssatz der Hauptbaumart anzuwenden,

werden dagegen Baumarten mit mehr als 20% der Pflanzenzahl der Hauptbaumart beigemischt, sind für jede Baumartengruppe die anteiligen, reduzierten Kulturflächen der Förderung zugrunde zu legen.

- 4.22 für die Maßnahme 1.6 - Anlage von reihenweisen Schutzpflanzungen -
für einreihige Schutzpflanzungen mit Füllholz 5 000 DM/1 000 lfdm
für zweireihige Schutzpflanzungen mit Füllholz 7 000 DM/1 000 lfdm
für dreireihige Schutzpflanzungen mit Füllholz 8 000 DM/1 000 lfdm
für vierreihige Schutzpflanzungen mit Füllholz 9 000 DM/1 000 lfdm
- 4.23 für die Maßnahme 1.7 - Erstmaliger Gatterbau
bei Rotwild / Rehwildzaun 1 200 DM/ha
bei Rotwild / Rehwildzaun mit zusätzlicher Sicherung gegen Kaninchen 1 500 DM/ha
- 4.24 für die Maßnahme 1.8 - Erstmalige Bestandespflege
für Laubholz, Kiefer, Lärche 500 DM/ha
für andere Baumarten 200 DM/ha
- 4.25 für die Maßnahme 1.9 - Ästung zur Wertholzerzeugung -
200 DM/ha oder 200 DM/je 1 000 lfd. m einer Schutzpflanzung
- 4.26 für die Maßnahme 1.10 - Voranbau und Unterbau -
100% der nachgewiesenen Pflanzenkosten (ohne MWSt), jedoch höchstens 4 000 DM/ha
- 4.27 für die Maßnahmen 1.11 und 1.12 - Vorbeugender Waldschutz und Waldrandgestaltung -
100% der nachgewiesenen Material- und Lohnkosten (ohne Mehrwertsteuer).

4.3 Höhe der Förderung im Immissionsgebiet

Zuwendungen können bis zu folgender Höhe bewilligt werden:

4.31 für die Maßnahmen 1.1 - 1.5

(Erstaufforstung, Umwandlung, Wiederaufforstungen, Anlage von Feldgehölzen und Nachbesserung)

bei Pflanzung von

a) Traubeneiche (mindestens 10 000 Stk/ha)	11 500 DM
b) Stieleiche (mindestens 5 000 Stk/ha)	
Hainbuche (mindestens 5 000 Stk/ha)	6 200 DM
Roteiche (mindestens 5 000 Stk/ha)	
c) Rotbuche (mindestens 8 000 Stk/ha)	8 200 DM
d) Roterle (mindestens 2 500 Stk/ha)	
Aspe (mindestens 500 Stk/ha)	1 500 DM
Schwarzpappel mit Füllholz (mindestens 100 Stk Pappel + 1 000 Stk Füllholz)	
e) Balsam-, Graupappel (mindestens 300 Stk/ha)	2 900 DM
f) sonstigem Laubholz (ohne Schwarzpappel) (mindestens 3 500 Stk/ha)	3 800 DM
g) Schwarzkiefer (mindestens 4 000 Stk/ha)	1 900 DM
h) sonstigen - im Immissionsgebiet zugelassenen - Nadelhölzern (mindestens 2 500 Stk/ha)	2 700 DM

Werden in einer Mischkultur verschiedene, vorstehend unterschiedlichen Gruppen zugeordnete Baumarten gepflanzt, gilt folgendes:

werden Baumarten mit bis zu 20% der Pflanzenzahl der Hauptbaumart beigemischt, ist für die gesamte Fläche der Förderungssatz der Hauptbaumart anzuwenden,

werden dagegen Baumarten mit mehr als 20% der Pflanzenzahl der Hauptbaumart beigemischt, sind für jede Baumartengruppe die anteiligen, reduzierten Kulturflächen der Förderung zugrunde zu legen.

- 4.32 Für die Maßnahme 1.6 - Anlage von reihenweisen Schutzpflanzungen mit Füllholz -
für einreihige Schutzpflanzungen mit Füllholz 5 500 DM/1 000 lfdm
für zweireihige Schutzpflanzungen mit Füllholz 7 500 DM/1 000 lfdm
für dreireihige Schutzpflanzungen mit Füllholz 8 500 DM/1 000 lfdm
für vierreihige Schutzpflanzungen mit Füllholz 9 500 DM/1 000 lfdm
- 4.33 Für die Maßnahme 1.7 - Erstmaliger Gatterbau -
bei Rotwild/Rehwildzaun 1 600 DM/ha
bei Rotwild/Rehwildzaun mit zusätzlicher Sicherung gegen Kaninchen 2 400 DM/ha
- 4.34 Für die Maßnahme 1.8 - Erstmalige Bestandespflege -
bei Laubholz, Kiefer, Lärche 800 DM/ha
bei anderen Baumarten 200 DM/ha
- 4.35 Für die Maßnahme 1.9 - Ästung zur Wertholzerzeugung -
300 DM je ha bzw. 300 DM je 1 000 lfdm einer Schutzpflanzung.

4.36 Für die Maßnahme 1.10 - Voranbau und Unterbau - 100 v. H. der nachgewiesenen Pflanzkosten (ohne MWSt), jedoch höchstens 5000 DM/ha.

4.37 Für die Maßnahmen 1.11 und 1.12 - Vorbeugender Waldschutz und Waldrandgestaltung - 100 v. H. der nachgewiesenen Material- und Lohnkosten (ohne Mehrwertsteuer).

5 Verfahren

5.1 Antragstellung

Der Zuwendungsberechtigte hat über den örtlich zuständigen Forstbetriebsbeamten einen Antrag auf Vordrucksatz (Anlage 2 + 3) an das Forstamt zu richten.

5.2 Antragsprüfung

Das Forstamt hat zu prüfen, ob es sich um eine zuwendungsfähige Maßnahme handelt, ob der Antragsteller zuwendungsberechtigt ist und ob alle Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen.

5.3 Bewilligung/Ablehnung

Das Forstamt bewilligt die Zuwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit schriftlichem Bewilligungsbescheid nach Vordruck (Anlage 2)

Anlage 2

Die Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich bekanntzugeben.

5.4 Nachweis der durchgeführten Maßnahme

Der Zuwendungsberechtigte benachrichtigt über den örtlich zuständigen Forstbetriebsbeamten das Forstamt über den Abschluß der Maßnahme durch Übersendung des Verwendungsnachweises auf Vordruck (Anlage 3).

Anlage 3

Bei Maßnahmen mit Festbetragsfinanzierung (Nr. 1.1-1.9) sind Art und Umfang der durchgeführten Maßnahme nachzuweisen, bei Maßnahmen mit Anteilsfinanzierung (Nr. 1.10-1.12) sind darüber hinaus die förderungsfähigen Kosten durch Belege nachzuweisen. Abweichungen von der bewilligten Maßnahme sind besonders kenntlich zu machen.

5.5 Abnahme

Das Forstamt hat durch den zuständigen Forstbetriebsbeamten prüfen und bescheinigen zu lassen, daß die Maßnahme entsprechend der Bewilligung ordnungsgemäß und im nachgewiesenen Umfang durchgeführt ist. Abweichungen von der Bewilligung sind besonders festzustellen.

Führt die Abnahme zu Beanstandungen, ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, diese in einer angemessenen Frist innerhalb des Bewilligungszeitraumes zu beheben; sodann ist eine erneute Abnahme durchzuführen.

5.6 Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist nach beanstandungsfreier Abnahme der Maßnahme auszuzahlen.

5.7 Prüfung der Verwendung

Der Landesrechnungshof und die Forstbehörden sind berechtigt, die Verwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

5.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV-LHO), RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631), zu § 44 LHO und die zugehörigen Erlasse sowie die jeweiligen haushaltsgesetzlichen Vorschriften.

5.9 Rückforderung der Zuwendung

5.91 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen richten sich nach Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 43, 44, 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz und Haushaltsrecht (einschließlich des § 8 des Haushaltsgesetzes 1979 und der entsprechenden künftigen haushaltsgesetzlichen Bestimmungen). Hiernach ist u. a. der Zuwendungsbescheid in der Regel zurückzunehmen und die Zuwendung ist zurückzufordern, wenn der Begünstigte die Zuwendung durch arglistige Täuschung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn der Begünstigte

- die Zuwendung ganz oder teilweise unwirtschaftlich oder nicht ihren Zwecken entsprechend oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet hat,
- mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt hat.

Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Herausgabe von Subventionsvorteilen nach § 1 des Landes-subventionsgesetzes vom 24. März 1977 (GV. NW. S. 136/SGV. NW. 74) in Verbindung mit § 5 des Subventionsgesetzes - SubvG - vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037).

Eine nicht dem Zweck der Zuwendung entsprechende und unwirtschaftliche Verwendung mit der Folge, daß die Zuwendung zinspflichtig zurückzuzahlen ist, liegt regelmäßig vor, wenn der Zuwendungsempfänger

die Pflege der Kulturen und die Unterhaltung der geförderten Einrichtungen vernachlässigt und entsprechenden Weisungen des Forstamtes innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachgekommen ist, es sei denn, daß er dies nicht zu vertreten hat oder Grundstücke, für die ihm Zuwendungen nach diesen Richtlinien gewährt wurden, ganz oder teilweise in nichtforstliche Nutzung genommen oder Dritten zu nichtforstlichen Zwecken überlassen hat. Geschieht dies nur für Teilflächen, ist die auf die Teilfläche entfallende Zuwendung zurückzuzahlen.

5.92 Die zurückzuzahlende Zuwendung ist mit 6 v. H. vom Zeitpunkt der Entstehung des Rückzahlungsanspruches an zu verzinsen.

5.93 Das Rückforderungsrecht wird nach Ablauf von 10 Jahren vom Zeitpunkt der Bewilligung an nicht mehr geltend gemacht werden.

6. Schlußbestimmungen

6.1 Dieser Runderlaß tritt am 1. 2. 1980 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten meine „Richtlinien für die Förderung forstlicher Maßnahmen“, RdErl. v. 17. 12. 1976 (n. v.) - IV A 6 - 40-00-00.00 -, außer Kraft.

6.2 Im Einvernehmen mit dem Finanz- und Innenminister und - soweit erforderlich - mit dem Landesrechnungshof.

Beschreibung des Immissionsgebietes

Regierungsbezirk Arnsberg

Die kreisfreien Städte

- Bochum
- Dortmund
- Herne
- Hamm

Von der kreisfreien Stadt Hagen das Stadtgebiet Hagen in der Abgrenzung vom 31. 12. 1969 einschließlich der ehemaligen Gemeinde Garenfeld;
der Kreis Unna;

vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte

- Witten
- Gevelsberg
- Hattingen
- Herdecke
- Sprockhövel
- Wetter

Regierungsbezirk Düsseldorf

Die kreisfreien Städte

- Duisburg
- Essen
- Mülheim a. d. Ruhr
- Oberhausen
- Düsseldorf
- Krefeld
- Wuppertal;

vom Kreis Wesel die Städte

- Dinslaken u.
- Moers;

vom Kreis Neuss die Städte

- Neuss
- Dormagen
- Meerbusch;

vom Kreis Mettmann die Städte

- Heiligenhaus
- Ratingen
- Velbert
- Wülfrath
- Langenfeld
- Monheim;

vom Kreis Wesel die Städte bzw. Gemeinden

- Hünxe
- Voerde (Niederrh.)

- Neunkirchen-Vluyn

- Rheinberg

- Schermbeck

- Wesel (Gebietsteile der Stadt Wesel und Obrighoven-Lackhausen)

Regierungsbezirk Münster

Die kreisfreien Städte

- Bottrop und
- Gelsenkirchen;

vom Kreis Recklinghausen die Städte

- Recklinghausen
- Datteln
- Haltern
- Herten
- Marl
- Oer-Erkenschwick
- Waltrop
- Castrop-Rauxel
- Dorsten;

vom Kreis Coesfeld die Gemeinden

- Ascheberg (Gebietsteil Herbern)
- Nordkirchen;

vom Kreis Warendorf die Stadt

- Ahlen (mit Ausnahme der Gemarkung Vorhelm);

die Stadt

- Olfen

Regierungsbezirk Köln

Die kreisfreien Städte

- Köln und
- Leverkusen;

vom Kreis Aachen die Städte

- Eschweiler und Stolberg/Rhld.

mit ihren jeweiligen Gebietsteilen in den Grenzen:

Nordgrenze: Autobahn A 4

Ostgrenze: Kreisgrenze Aachen/Düren
von A 4 bis zu K 12 bei Gressenich

Südgrenze: K 12

Westgrenze: Kreisgrenze Stadt Aachen/Kreis Aachen

vom Erftkreis die Stadt

- Wesseling;

vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinde

- Niederkassel

Antrag

Anlage 2

auf Gewährung einer Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen
zur Förderung waldbaulicher Maßnahmen

Kennzeichnung		
1	2	3

Antragsteller

bzw. gesetzl. Vertreter

Anschrift: Tel.:

Bankverbindung:

Konto-Nr. Name der Bank Bankleitzahl

Für das in der Anlage näher beschriebene forstliche Vorhaben beantrage ich hiermit eine Zuwendung nach den von mir anerkannten „Richtlinien für die Förderung waldbaulicher Maßnahmen“ des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in der jeweils geltenden Fassung.

Ich erkläre folgendes:

- *) 1. a) Die Größe meines Gesamtwaldbesitzes überschreitet 300 ha nicht.
b) Die Größe meines Gesamtwaldbesitzes überschreitet 300 ha, der Einheitswert des forstlichen Betriebsteils liegt unter 100.000 DM.
c) Die Größe meines Gesamtwaldbesitzes überschreitet 300 ha, der Einheitswert des forstlichen Betriebsteils übersteigt 100.000 DM, die objektive jährliche Nutzungsmöglichkeit liegt unter 3 Erntefestmeter pro ha.
2. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist gesichert.
3. Mit der beantragten Maßnahme (Vorhaben) wurde noch nicht begonnen und wird auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden.
Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald ins Gewicht fallende Verbindlichkeiten begründet worden sind, die mit dem Zweck, für den die Zuwendung beantragt werden soll, in ursächlichem Zusammenhang stehen. Als Verbindlichkeiten in diesem Sinne gelten auch bedingte Rechtsgeschäfte.
Bei Kulturmaßnahmen beginnt das Vorhaben mit der rechtsverbindlichen Pflanzen- oder Materialbestellung.
4. Für das Vorhaben habe ich keine andere Landeszuwendungen oder Zuwendungen von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts beantragt oder erhalten. Außerdem sind Dritte mir gegenüber für diese Maßnahme nicht leistungspflichtig und erbringen auch keine Leistungen.
5. Ich bin nicht aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder Auflagen verpflichtet, die Maßnahmen durchzuführen.

Mir ist bekannt,

daß meine vorstehenden Erklärungen zu Nrn. 1—5 sowie meine Angaben im Verwendungsnachweis subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz sind; d. h., daß ich mich bei falschen Angaben des Betrügers strafbar mache.

Ich verpflichte mich,

1. die geförderte Anlage insgesamt sachgemäß zu unterhalten, insbesondere Kulturen zu pflegen, zu schützen und nachzubessern;
2. die geförderte Aufforstung gegen Waldbrand zu versichern (dies gilt nicht für Gemeinden und Gemeindeverbände);
3. bei der geförderten Maßnahme kein Pflanzenbehandlungsmittel mit 2, 4, 5 T-Wirkstoff einzusetzen;
4. der unteren Forstbehörde mitzuteilen, wenn ich Grundstücke, für die mir Zuwendungen nach diesen Richtlinien gewährt wurden, ganz oder teilweise veräußere oder verpachte;
5. auf Aufforderung der unteren Forstbehörde die Zuwendung einschließlich Zinsen in Höhe von 6 v. H. zurückzahlen, wenn ich die Zuwendung aufgrund einer falschen Erklärung in diesem Antrag zu Unrecht erhalten habe oder wenn ich meine vorstehend genannten Verpflichtungen (Nrn. 1—4) nicht erfüllt habe und
6. die Verwendung der Zuwendung durch den Landesrechnungshof, die Vorprüfungsstellen des Landes und die Forstbehörden prüfen zu lassen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers bzw. gesetzl. Vertreters

*) (Nichtzutreffendes streichen; bei Anträgen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse entfällt die Erklärung zu Nr. 1)

Bewilligung

einer Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen
zur Förderung waldbaulicher Maßnahmen

2884

Sehr geehrte(r)

Auf Ihren umseitigen Antrag bewillige ich Ihnen unter Zugrundelegung

1. der Richtlinien für die Förderung waldbaulicher Maßnahmen vom 31. 1. 1980 (SM BI. 79023) in der jeweils geltenden Fassung und
2. Ihrer Erklärungen und Verpflichtungen im umseitigen Antrag, die Bestandteil dieses Bescheides sind,

eine Zuwendung von DM

als Festbetragsfinanzierung/als Anteilsfinanzierung, *)

aus Haushaltsmitteln des laufenden Haushaltsjahres, *)
aus Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr *)

Die Bewilligung wird gegenstandslos, wenn die Maßnahme nicht bis zum durchgeführt wurde.

Ich bitte um Übersendung des Verwendungsnachweises in dreifacher Ausfertigung an den zuständigen Forstbetriebsbezirk bis zum

Die Auszahlung erfolgt nach beanstandungsfreier Abnahme der durchgeführten Maßnahme. Wird die vorgesehene Maßnahme nur teilweise ausgeführt oder sind die Kosten bei Anteilsfinanzierung niedriger als im Antrag vorgesehen, wird die bewilligte Zuwendung entsprechend gekürzt.

Ich weise darauf hin, daß Ihre Angaben im Antrag, von denen nach den obengenannten Richtlinien die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Subventionsgesetz sind.

Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Ort, Datum

.....
Bewilligungsbehörde

*) Nichtzutreffendes streichen

1 Anlage zum Antrag vom **auf Gewährung einer Zuwendung für folgende waldbauliche Maßnahmen**

Antragsteller: _____

4 Kennzeichnung

--	--	--

5 Vorgesehene Zuwendung

Kennz.
der
Maßn.je Einheit
DM

Insgesamt
DM

Lfd.
Nr.

Beschreibung des Vorhabens

Je Maßnahme sind anzugeben: 1. Art, 2. Ort, 3. Umfang,
4. Kosten bei Anteilsfinanzierung

Unterschrift des Antragstellers bzw. gesetzl. Vertreters

2 Prüfvermerk

Das beantragte Vorhaben zählt zu den zuwendungsfähigen Maßnahmen und wird von mir forstfachlich für notwendig und zweckmäßig gehalten.

den

Unterschrift des Forstbetriebsbeamten

3 Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antrag ist geprüft worden. Die Zuwendungsvoraussetzungen liegen vor.

(Datum)

Bewilligungsbehörde

6 Verwendungsnachweis

2886

Lfd. Nr.	Durchgeführte Maßnahme
	Je Maßnahme sind anzugeben: 1. Art, 2. Ort, 3. Umfang, 4. Kosten bei Anteilsfinanzierung

**8 Zu zahlende
Zuwendung**

je Einheit DM	insgesamt DM	Kennz. der Maßn.

.....
(Datum) Unterschrift des Zuwendungsberechtigten bzw. gesetzl. Vertreters

7 Abnahmebescheinigung

Die Maßnahme ist ordnungsgemäß und im bewilligten Umfang durchgeführt.
Gegenüber der Bewilligung haben sich folgende Abweichungen ergeben:

Die Kosten bei Anteilsfinanzierung sind durch beigelegte Belege nachgewiesen.

.....
(Datum)

.....
Unterschrift des Forstbetriebsbeamten

Raum für Bearbeitungsvermerke:

79023

**Richtlinien
für die Förderung waldbaulicher Maßnahmen
im Lande Nordrhein-Westfalen
Durchführungsbestimmungen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 14. 4. 1980 - IV A 6 - 40-00-00.00

Zur Durchführung und einheitlichen Anwendung der Richtlinien für die Förderung waldbaulicher Maßnahmen im Lande Nordrhein-Westfalen, RdErl. v. 31. 1. 1980 (SMBl. NW. 79023), (kurz: Richtlinien) wird bestimmt:

1 Erläuternde Hinweise zu einzelnen Maßnahmen

1.1 Umwandlung von Stockausschlagwald in Hochwald (Nr. 1.2 d. Richtlinien). Zuwendungsfähig ist auch die Umwandlung von Stockausschlagbeständen mit hohem Anteil an Birkenanflug.

Für die Altersangabe ist das Alter des Hauptbestandes maßgebend.

1.2 Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen (Nr. 1.32 der Richtlinien) für deren Abräumung Zuwendungen des Landes gewährt worden sind oder hätten gewährt werden können.

Maßgeblich für die Entscheidung, ob es sich um eine zuwendungsfähige Maßnahme handelt oder nicht, ist die Feststellung, ob für die Flächenräumung Zuwendungen des Landes nach den vorläufigen „Richtlinien für Förderungsmaßnahmen zur Beseitigung der Schneebruchschäden - RdErl. v. 1. 3. 1979 (n. v.) - IV A 6 40-03-00.02 - gewährt worden sind oder hätten gewährt werden können. Wurden für die Abräumung Zuwendungen gewährt (oder hätten sie gewährt werden können), können Zuwendungen für die Wiederaufforstung dieser Flächen auch dann gewährt werden, wenn der Antragsteller nicht zu den in Nr. 2 der Richtlinien aufgeführten Zuwendungsberechtigten zählt oder wenn die Zuwendung für die Wiederaufforstung die in Nr. 3.6 aufgeführten Sätze unterschreitet.

Zählt der Antragsteller nicht zu den in Nr. 2 der Richtlinien aufgeführten Zuwendungsberechtigten, ist dies auf dem Antrag besonders zu vermerken.

1.3 Erstmalige Bestandespflege (Nr. 1.8 der Richtlinien)

Maßgeblich für die Altersgrenze von 25 Jahren ist nicht das Pflanzenalter, sondern der Zeitpunkt der Kulturbegründung.

1.4 Ästung zur Wertholzerzeugung (Nr. 1.9 der Richtlinien)

Ästungen zur Schmuckreisiggewinnung sind nicht zuwendungsfähig. Wird ein Bestand in mehreren Ästungsstufen geästet, kann auch mehrfach gefördert werden.

Der fachlichen Beurteilung einer geplanten Ästung ist der RdErl. v. 14. 2. 1978 (SMBl. NW. 79031) zugrunde zu legen.

1.5 Vorbeugender Waldschutz (Nr. 1.11 der Richtlinien)

Zuwendungsfähig sind neben mechanischen und ökologisch unbedenklichen chemischen Waldschutzmaßnahmen auch alle biologischen Waldschutzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zum Schutz und zur Vermehrung der Waldameise und die Anschaffung von Nistkästen für Fledermäuse und Vogelarten, die im vorbeugenden Waldschutz eine Rolle spielen.

Nicht zuwendungsfähig sind Pflege und Unterhaltung der Nistkästen, Anlage von Vogeltränken, Beschaffung von Vogelfutter und die Anschaffung und Unterhaltung von Nistkästen, die zur Erhaltung gefährdeter Arten bestimmt sind.

Nicht zuwendungsfähig sind außerdem die Aufarbeitung von Käferholz und Holzschutzmaßnahmen.

1.6 Wald- und Bestandesrandgestaltung (Nr. 1.12 der Richtlinien)

Die Kosten vorbereitender Durchforstungseingriffe zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben einer Wald- oder Bestandesrandgestaltung.

Die Kosten notwendiger Einzelschutzmaßnahmen gegen Wild zählen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben einer Wald- oder Bestandesrandgestaltung.

2 Erläuternder Hinweis zur Abgrenzung der Zuwendungsberechtigten (Nrn. 2.11 und 2.21 der Richtlinien)

Zuwendungsberechtigt sind forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nur dann, wenn sie von der Forstbehörde anerkannt sind, bzw. wenn ihre Satzung von der Forstbehörde genehmigt ist.

3 Vorgehen bei Leistungen Dritter (zu Nr. 3.4 der Richtlinien)

Falls Dritte zu einer zuwendungsfähigen waldbaulichen Maßnahme Leistungen erbringen, ist wie folgt vorzugehen:

Der Antragsteller hat die Höhe der Leistung Dritter zu belegen. Dieser Beleg ist zu den Förderungsunterlagen zu nehmen.

Bei Maßnahmen mit Festbetragsfinanzierung ist der nach den Richtlinien mögliche Festbetrag um den Betrag der Leistung Dritter zu verringern.

Bei Maßnahmen mit Anteilsfinanzierung ist der Gesamtbetrag der zuwendungsfähigen Kosten um den Betrag der Leistung Dritter zu vermindern.

4 Erläuterungen zu den Bestimmungen über Mischkulturen (Nrn. 4.21 und 4.31 der Richtlinien)

Die bei den einzelnen Baumartengruppen angegebene Mindestpflanzenzahl gibt die notwendige Gesamtpflanzenzahl einschließlich der Mischbaumarten an.

5 Ausfüllung des Antragsformulars Fö 1

Bei Anträgen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse entfällt in jedem Fall die Erklärung zu Nr. 1 im Antragsvordruck.

Bei Maßnahmen im Immissionsgebiet entfällt diese Erklärung auch für die übrigen Antragsteller.

6 Antragsprüfung (Nr. 3.7 der Richtlinien)

Der forstfachlichen Prüfung eines Antrages kommt besondere Bedeutung zu. Der Fortfall generalisierender Einschränkungen in den neuen Richtlinien (z. B. bezüglich Höchstpflanzenzahl, Mindestfläche, Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzgutes) zwingt die Bewilligungsstelle, alle fachlichen Gesichtspunkte bei der Entscheidung des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen.

Bestimmungen über waldbauliche Maßnahmen im Staatswald sind in sinngemäßer Anwendung der forstfachlichen Begutachtung von Förderungsanträgen zugrunde zu legen und im Zuge der Betreuung dem Antragsteller darzulegen.

Die Bewilligungsstelle hat auch zu prüfen, ob die Maßnahme unter den Gesichtspunkten des Naturschutzes und der Landschaftspflege unbedenklich ist.

Gebote oder Verbote in Verordnungen über Natur- und Landschaftsschutzgebiete dürfen der Maßnahme nicht entgegenstehen.

Bei Erstaufforstungen (Nr. 1.1 der Richtlinien), bei der Anlage von Feldgehölzen (Nr. 1.4 der Richtlinien) und bei der Anlage von reihenweisen Schutzpflanzungen (Nr. 1.6 der Richtlinien) ist vor der Bewilligung das Benehmen mit dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt (insbesondere mit der unteren Landschaftsbehörde) herzustellen.

7 Antragkennzeichnung

In die Antragsformulare Fö 1 + Fö 2 ist von der unteren Forstbehörde einzutragen in den Raum „Kennzeichnung“

in Feld 1 bei Anträgen von Zusammenschlüssen : 1
bei Anträgen von Gemeinden (GV) : 2
bei Anträgen sonstiger Antragsteller : 3

in Feld 2 Schlüsselzahl des Forstamtes
und des Forstbetriebsbezirks

in Feld 3 eine frei zu bestimmende Ordnungsnummer

8 Maßnahmenkennzeichnung

In den Räumen 5 und 8 des Vordrucks Fö 2 sind je Maßnahme von der unteren Forstbehörde einzutragen:

bei Maßnahmen außerhalb des Immissionsgebietes : A

bei Maßnahmen innerhalb des Immissionsgebietes : B,
anschließend die Gliederungsnummer der Maßnahme in den Richtlinien, bei Aufforstungen zusätzlich der Buchstabe der Baumartengruppe gem. Nr. 4.21 der Richtlinie
(Beispiel: eine außerhalb des Immissionsgebietes vorgesehene Erstaufforstung mit Traubeneiche erhält zur Maßnahmenkennzeichnung: A 1.1 a).

9 Aufbewahrungsfristen

Der Teil 3 des Vordruckes Fö 1 und der Teil 1 des Vordruckes Fö 2 sind vom Forstamt, der Teil 2 des Vordruckes Fö 1 und der Teil 3 des Vordruckes Fö 2 sind vom Forstbetriebsbeamten 10 Jahre lang aufzubewahren.

10 Einverständniserklärung des Zuwendungsempfängers

Der Verzicht auf die Einverständniserklärung des Zuwendungsempfängers gemäß Nr. 4.1 Satz 2 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV-LHO), RdErl. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631) zu § 44 LHO setzt vollständige Sachidentität zwischen dem Förderungsantrag und dem Zuwendungsbescheid voraus. Weicht die Bewilligung vom Antrag ab, ist eine ausdrückliche Einverständniserklärung vom Zuwendungsempfänger einzuholen.

11 Jahresbericht

T.
Anlagen
1 bis 3

Die unteren Forstbehörden haben der höheren Forstbehörde zum 1. 3. eines jeden Jahres über die ausgeführten Maßnahmen nach Muster der Anlagen 1-3 in doppelter Ausfertigung zu berichten.

T.

Die höheren Forstbehörden haben die Doppel dieser Berichte bis zum 15. 3. eines jeden Jahres mit einer Zusammenfassung für ihren Bereich dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzulegen.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und - soweit erforderlich - mit dem Landesrechnungshof.

Höhere Forstbehörde

Untere Forstbehörde

A. Jahresbericht - Haushaltsjahr 19.....

über durchgeführte waldbauliche Maßnahmen **außerhalb** des Immissionsgebietes
gem. Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten
v. 31. 1. 1980 - IV A 6 40-00 - 00.00 - (SMBL 79023)

	Durchgeführte Maßnahmen	Zuwendungen an						Insgesamt	
		Gemeinden (GV)		Forstwirtschaftliche Zusammen-schlüsse		Sonstige Grundeigen-tümer			
		DM	ha/lfdm	DM	ha/lfdm	DM	ha/lfdm	DM	ha/lfdm
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1.1	Erstaufforstung								
1.2	Umwandlung von Stockaus-schlagwald								
1.31	Wiederaufforstung mit Laub-holz								
1.32	Wiederaufforstung von Kala-mitätsflächen								
1.33	Wiederaufforstung mit Schwarz-kiefer	-	-	-	-	-	-	-	-
1.4	Anlage von Feldgehölzen								
1.5	Nachbesserung								
1.6	Anlage von reihenweisen Schutzpflanzungen								
1.7	Erstmaliger Gatterbau								
1.8	Erstmalige Bestandespflege								
1.9	Ästung zur Wertholzerzeugung								
1.10	Voranbau u. Unterbau								
1.11	Vorbeugender Waldschutz		-		-		-		-
1.12	Wald- u. Bestandesrandgestal-tung								
2	Zusammen		-		-		-		-
3	Zahl der Anträge								

Aufgestellt:

Höhere Forstbehörde

Untere Forstbehörde

B. Jahresbericht – Haushaltsjahr 19.....

über durchgeführte waldbauliche Maßnahmen **innerhalb** des Immissionsgebietes
gem. Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten
v. 31. 1. 1980 – IV A 6 40-00 – 00.00 – (SMBL 79023)

	Durchgeführte Maßnahmen	Zuwendungen an						Insgesamt	
		Gemeinden (GV)		Forstwirtschaftliche Zusammen-schlüsse		Sonstige Grundeigen-tümer			
		DM	ha/lfdm	DM	ha/lfdm	DM	ha/lfdm	DM	ha/lfdm
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1.1	Erstaufforstung								
1.2	Umwandlung von Stockaus-schlagwald								
1.31	Wiederaufforstung mit Laub-holz								
1.32	Wiederaufforstung von Kala-mitätsflächen								
1.33	Wiederaufforstung mit Schwarz-kiefer								
1.4	Anlage von Feldgehölzen								
1.5	Nachbesserung								
1.6	Anlage von reihenweisen Schutzpflanzungen								
1.7	Erstmaliger Gatterbau								
1.8	Erstmalige Bestandespflege								
1.9	Ästung zur Wertholzerzeugung								
1.10	Voranbau u. Unterbau								
1.11	Vorbeugender Waldschutz		-		-		-		-
1.12	Wald- u. Bestandesrandgestal-tung								
2	Zusammen		-		-		-		-
3	Zahl der Anträge								

Aufgestellt:

- Darstellung der Baumartengruppen -

	Durchgeführte Maßnahmen	Baumartengruppen (Nrn. 4.2 und 4.3 der Richtlinien)										Insgesamt ha
		a) Trauben- eiche ha	b) Stiel- eiche ha	c) Rotbuche ha	d) Roterle ha	e) Balsam-/ Grau- pappel ha	f) Sonst. Laubholz ha	g) Wald- kiefer ha	h) Sonst. Kiefern- arten ha	i) Fichte ha	j) Sonst. Nadel- hölzer ha	
1.1	Erstaufforstung											
1.2	Umwandlung von Stockausschlagwald in Hochwald											
1.31	Wiederaufforstung mit Laubholz											
1.32	Wiederaufforstung von Kalamitätsflä- chen											
1.33	Wiederaufforstung mit Schwarzkiefer											
1.4	Anlage von Feldgehölzen											
1.5	Nachbesserung											
Zusammen												

Aufgestellt:

79023

**Richtlinien
für die Förderung der mittelfristigen
Betriebsplanung (Forsteinrichtung)
im Privat- und Körperschaftswald**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 20. 6. 1980 - IV A 6 40-00-00.04

1 Zuwendungsfähige Maßnahmen sind

- soweit sie nach den Grundsätzen der Vorschrift über Bewirtschaftungsgrundsätze und mittelfristige Betriebsplanungen im Staats- und Gemeindewald (BePla 77), RdErl. v. 22. 12. 1977 (SMBL. NW. 79030), gefertigt bzw. durchgeführt sind und die Maßnahmen notwendig und betriebswirtschaftlich sachgerecht sind -

- 1.1 die Erstellung von Betriebsgutachten
- 1.2 die Erstellung von Betriebsplänen
- 1.3 die Vornahme von Zwischenprüfungen

2 Zuwendungsberechtigte

2.1 Zuwendungsberechtigt sind

- 2.11 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die von der Forstbehörde anerkannt sind bzw. deren Satzung von der Forstbehörde genehmigt ist - für gemeinsame Betriebsgutachten, Betriebspläne oder Zwischenprüfungen -
- 2.12 Waldbesitzer, die durch das Landesforstgesetz zur Aufstellung von Betriebsplänen oder Betriebsgutachten verpflichtet sind.
- 2.13 Waldbesitzer, die durch das Landesforstgesetz nicht zur Aufstellung von Betriebsplänen oder Betriebsgutachten verpflichtet sind und deren Gesamtwaldbesitz 100 ha nicht übersteigt.

2.2 Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind und für die der Antragsteller keine anderen Landeszuwendungen oder Zuwendungen von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts beantragt oder erhalten hat.

4 Art und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung bewilligt.

4.2 Sofern Betriebsgutachten, Betriebsplan oder Zwischenprüfung nicht von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW (LÖLF) erstellt werden, können Zuwendungen bis zu folgender Höhe gewährt werden:

- 4.21 an Zusammenschlüsse nach Nr. 2.11 und an Waldbesitzer nach Nr. 2.12 - sofern der Zusammenschluß bzw. der Waldbesitzer mit der Forstbehörde einen Betriebsleitungsvertrag abgeschlossen hat - bis zu 100 v. H. der nachgewiesenen Gesamtkosten, höchstens jedoch:
 - für die Erstellung von Betriebsgutachten 55,— DM/ha
 - für die Erstellung von Betriebsplänen
 - bei einer Forstbetriebsfläche bis 500 ha 33,50 DM/ha
 - bei einer Forstbetriebsfläche über 500 ha 26,— DM/ha
 - für die Vornahme von Zwischenprüfungen
 - bei einer Forstbetriebsfläche bis 100 ha 25,— DM/ha
 - bei einer Forstbetriebsfläche von 101-500 ha 14,— DM/ha
 - bei einer Forstbetriebsfläche über 500 ha 10,50 DM/ha

4.22 an Zusammenschlüsse nach Nr. 2.11 und an Waldbesitzer nach Nr. 2.12 - sofern der Zusammenschluß bzw. der Waldbesitzer mit der Forstbehörde keinen Betriebsleitungsvertrag abgeschlossen hat sowie an Waldbesitzer nach Nr. 2.13 bis zu 80 v. H. der nachgewiesenen Gesamtkosten, höchstens jedoch

- für die Erstellung von Betriebsgutachten 44,— DM/ha
- für die Erstellung von Betriebsplänen
 - bei einer Forstbetriebsfläche bis 500 ha 27,— DM/ha
 - bei einer Forstbetriebsfläche über 500 ha 21,— DM/ha
- für die Vornahme von Zwischenprüfungen
 - bei einer Forstbetriebsfläche bis 100 ha 20,— DM/ha
 - bei einer Forstbetriebsfläche von 101-500 ha 11,— DM/ha
 - bei einer Forstbetriebsfläche über 500 ha 8,50 DM/ha

4.3 Für die Erstellung von Betriebsplänen durch die LÖLF und die Vornahme von Zwischenprüfungen in Forstbetrieben über 100 ha durch die LÖLF können an Zusammenschlüsse nach Nr. 2.11 und an Waldbesitzer nach Nr. 2.12 - sofern der Zusammenschluß bzw. der Waldbesitzer mit der Forstbehörde keinen Betriebsleitungsvertrag abgeschlossen hat - Zuwendungen bis zu 80 v. H. der nachgewiesenen Gesamtkosten gewährt werden, höchstens jedoch

- für die Erstellung von Betriebsplänen
 - bei einer Forstbetriebsfläche bis 500 ha 27,— DM/ha
 - bei einer Forstbetriebsfläche über 500 ha 21,— DM/ha
- für die Vornahme von Zwischenprüfungen
 - bei einer Forstbetriebsfläche von 101-500 ha 11,— DM/ha
 - bei einer Forstbetriebsfläche über 500 ha 8,50 DM/ha

4.4 Die Kosten der Beschaffung von Katasterunterlagen - sofern es sich nicht um Katasterunterlagen für die Forsteinrichtung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse handelt - sowie die Kosten der für Außenarbeiten erforderlichen Hilfskräfte zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

5 Verfahren

5.1 Antragstellung

Der Zuwendungsberechtigte hat einen Antrag nach Muster der Anlage 1 in 3-facher Ausfertigung an die örtlich zuständige untere Forstbehörde (Forstamt) zu richten.

Anlage 1

5.2 Antragsprüfung

Das Forstamt hat zu prüfen, ob es sich um eine zuwendungsfähige Maßnahme handelt, ob der Antragsteller zuwendungsberechtigt ist und ob die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen.

5.3 Bewilligung / Ablehnung

Das Forstamt bewilligt die Zuwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit schriftlichem Bewilligungsbescheid nach Muster der Anlage 2.

Anlage 2

Die Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung bekanntzugeben.

5.4 Nachweis der durchgeführten Maßnahme (Verwendungsnachweis)

Zum Nachweis der durchgeführten Maßnahme und der entstandenen Kosten sind dem Forstamt das Betriebsgutachten/der Betriebsplan, die Zwischenprüfung und Belege zu den Kosten vorzulegen.

5.5 Prüfung

Die höhere Forstbehörde prüft, ob der Betriebsplan, das Betriebsgutachten oder die Zwischenprüfung nach den Grundsätzen der BePla 77 ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

Führt die Prüfung zu Beanstandungen, ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, diese in einer angemessenen Frist innerhalb des Bewilligungszeitraumes zu beheben; sodann ist eine neue Prüfung durchzuführen.

5.6 Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist nach beanstandungsfreier Prüfung der Maßnahme auszus zahlen. Bei Bedarf können Abschläge je nach dem Arbeitsfortschritt gezahlt werden.

5.7 Prüfung der Verwendung

Der Landesrechnungshof und die Forstbehörden des Landes sind berechtigt, die Verwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

5.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV-LHO), RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631), zu § 44 LHO und die zugehörigen Erlasse sowie die jeweiligen haushaltsgesetzlichen Vorschriften.

Alle Tatsachen, von denen nach diesen Richtlinien die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

5.9 Rückforderung der Zuwendung**5.91 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen richten sich nach Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 43, 44, 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz) und Haushaltsrecht. Hiernach ist u. a. der Zuwendungsbescheid in der Regel zurückzunehmen und die Zuwendung ist zurückzufordern, wenn der Begünstigte die Zuwendung durch arglistige Täuschung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn der Begünstigte**

- die Zuwendung ganz oder teilweise unwirtschaftlich oder nicht ihren Zwecken entsprechend oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet hat,
- mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt hat.

Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Herausgabe von Subventionsvorteilen nach § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 24. März 1977 (GV. NW. S. 136/SGV. NW. 74) in Verbindung mit § 5 des Subventionsgesetzes – SubvG – vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037).

5.92 Die zurückzuzahlende Zuwendung ist mit 6 v. H. vom Zeitpunkt der Entstehung des Rückzahlungsanspruches an zu verzinsen.**6 Schlußbestimmungen****6.1 Dieser Runderlaß tritt am 20. 6. 1980 in Kraft.****6.2 Im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Innenminister und – soweit erforderlich – mit dem Landesrechnungshof.**

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen
zur Förderung der mittelfristigen Betriebsplanung**

Antragsteller _____

bzw. gesetzl. Vertreter

Anschrift:

Bankverbindung:		
Konto-Nr.	Name der Bank	Bankleitzahl

Für die Erstellung eines Betriebsgutachtens / die Erstellung eines Betriebsplanes / die Vornahme einer Zwischenprüfung für den Waldbesitz mit einer Größe von ha
 beantrage ich hiermit eine Zuwendung nach den von mir anerkannten „Richtlinien für die Förderung der mittelfristigen Betriebsplanung (Forsteinrichtung) im Privat- und Körperschaftswald“ des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in der geltenden Fassung.

Die Kosten der Maßnahme werden voraussichtlich DM betragen.

Die Maßnahme kann voraussichtlich bis 19..... abgeschlossen werden.

Ich erkläre folgendes:

1. Die Größe meines Gesamtwaldbesitzes überschreitet 100 ha / überschreitet 100 ha nicht*).
2. Die Maßnahme wird / wird nicht von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung durchgeführt*).
3. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist gesichert.
4. Mit der beantragten Maßnahme (Vorhaben) wurde noch nicht begonnen und wird auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden.

Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald ins Gewicht fallende Verbindlichkeiten begründet worden sind, die mit dem Zweck, für den die Zuwendung beantragt werden soll, in ursächlichem Zusammenhang stehen. Als Verbindlichkeiten in diesem Sinne gelten auch bedingte Rechtsgeschäfte.

5. Für das Vorhaben habe ich keine anderen Landeszuwendungen oder Zuwendungen von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts beantragt oder erhalten. Außerdem sind Dritte mir gegenüber für diese Maßnahme nicht leistungspflichtig und erbringen auch keine Leistungen.

Mir ist bekannt,

daß meine vorstehenden Erklärungen zu Nr. 1-5 sowie meine Angaben im Verwendungsnachweis subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz sind; d. h., daß ich mich bei falschen Angaben des Betruges strafbar mache.

Ich verpflichte mich,

1. auf Aufforderung der unteren Forstbehörde die Zuwendung einschließlich Zinsen in Höhe von 6 v.H. zurückzuzahlen, wenn ich die Zuwendung aufgrund einer falschen Erklärung in diesem Antrag oder im Verwendungsnachweis zu Unrecht erhalten habe,
2. die Verwendung der Zuwendung durch den Landesrechnungshof, die Vorprüfungsstellen des Landes und die Forstbehörden prüfen zu lassen.

.....
(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers
oder seines gesetzlichen Vertreters)

***) Nichtzutreffendes durchstreichen; bei Anträgen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse entfällt die Erklärung zu Nr. 1**

Bewilligung

einer Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung
der mittelfristigen Betriebsplanung

Sehr geehrte(r)

Auf Ihren umseitigen Antrag bewillige ich Ihnen unter Zugrundelegung

1. der Richtlinien für die Förderung der mittelfristigen Betriebsplanung (Forsteinrichtung) im Privat- und Körperschaftswald vom 20. 6. 1980 (SMBL 79023) in der geltenden Fassung
2. Ihrer Erklärungen und Verpflichtungen im umseitigen Antrag, die Bestandteil dieses Bescheides sind,
eine Zuwendung von

..... DM

als Anteilsfinanzierung,

aus Haushaltsmitteln des laufenden Haushaltsjahres / aus Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 19.....

Die Bewilligung wird gegenstandslos, wenn die Maßnahme nicht bis zum 19..... durchgeführt wurde.

Ich bitte um Übersendung des Verwendungsnachweises in doppelter Ausfertigung an mich

bis zum 19.....

Die Auszahlung erfolgt nach beanstandungsfreier Prüfung der durchgeführten Maßnahme. Sind die Kosten niedriger als im Antrag vorgesehen, wird die bewilligte Zuwendung entsprechend gekürzt.

Ich weise darauf hin, daß Ihre Angaben im Antrag, von denen nach den obengenannten Richtlinien die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Subventionsgesetz sind.

Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Bewilligungsbehörde)

79023

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuwendungen
zum Kauf von Forstgrundstücken
im Rahmen des Ruhrprogrammes**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 20. 8. 1980 - IV A 6 40-00-00.03

Im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt soll im Rahmen des Ruhrprogramms den Städten, Kreisen, Gemeinden und Gemeindeverbänden finanziell geholfen werden, Waldflächen oder aufzuforstende Flächen anzukaufen.

- 1 Zuwendungsfähig ist der Kauf von Forstgrundstücken im Gebiet des Kommunalverbandes Ruhr (KVR) durch Gemeinden und Gemeindeverbände.
- 2 Zuwendungsberechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände.
- 3 Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind:
 - 3.1 Es muß sich bei dem anzukaufenden Grundstück um Privatwald oder um nach waldbaulichen Gesichtspunkten aufforstungsfähiges Gelände aus Privatbesitz handeln.
Der Kauf von Naturschutzgebieten, naturschutzwürdigen Flächen und Objekten, die überwiegend aus diesen Flächen bestehen, ist nach diesen Richtlinien nicht zuwendungsfähig.
 - 3.2 Der Antragsteller verpflichtet sich, das mit Hilfe der Zuwendung zu kaufende Grundstück als Wald zu erhalten und ordnungsgemäß zu pflegen, bzw. es vorbehaltlich der Erstaufforstungsgenehmigung spätestens 2 Jahre nach Ankauf aufzuforsten.
 - 3.3 Die Zuwendung muß vor Zahlung des Kaufpreises beantragt und bewilligt worden sein.
 - 3.4 Das Vorhaben wird nicht anderweitig aus Mitteln des Landes oder von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bezuschußt.
 - 3.5 Der Zuwendungsbetrag muß mindestens 10000 DM betragen.
- 4 Art und Höhe der Zuwendung
 - 4.1 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.
 - 4.2 Zuwendungen können bis zu 50% des angemessenen ortsüblichen Kaufpreises für vergleichbare Grundstücke gewährt werden. Nicht bezuschußt werden können: Grunderwerbssteuer sowie Beurkundungs-,

Bewertungs-, Vermessungs- und sonstige Nebenkosten.

- 4.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 4.4 Alle Tatsachen, von denen nach diesen Richtlinien die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.
- 5 Verfahren
 - 5.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien sind schriftlich an die zuständige höhere Forstbehörde als Bewilligungsstelle zu richten.
Der Antragsteller hat in seinem Antrag zu bestätigen, daß er davon Kenntnis genommen hat, daß alle Angaben seines Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind.
 - 5.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV-LHO), RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631), zu § 44 LHO und die dazugehörigen Erlasse sowie die jeweiligen haushaltsgesetzlichen Vorschriften.
 - 5.3 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks vom Zuwendungsempfänger der Bewilligungsstelle gegenüber nachzuweisen durch Übersendung einer Abschrift des Kaufvertrages und eines Zahlungsbeleges über die Kaufsumme.
 - 5.4 Der Landesrechnungshof und die Forstbehörden sind berechtigt, die Verwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
 - 5.5 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen richten sich nach Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 43, 44, 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz) und Haushaltsrecht.
- 6 Schlußbestimmungen
 - 6.1 Dieser Runderlaß tritt am 20. 8. 1980 in Kraft.
 - 6.2 Im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Innenminister und - soweit erforderlich - mit dem Landesrechnungshof.

- MBl. NW. 1980 S. 2896.

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 10. 1980 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 10. 1980

Mitt. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 14. 11. 1980 – LS – 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
49578	Tarifvertrag vom 22. 9. 1980 zum Tarifvertrag über die probeweise Entlohnung von Waldarbeitern in Staatsforstbetrieben für das Aufarbeiten von Buchen-Industrieholz in baumfallenden Längen und Kranlängen nach dem Windenverfahren vom 20. 12. 1979/9. 5. 1980	1. 10. 1980	4884/71
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
49579	Lohntarifvertrag für Arbeiter im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 4. 9. 1980	1. 9. 1980	4357/60
49580	Vereinbarung über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 9. 1980	4357/61
49581	Tarifvertrag über die Einführung von Monatslöhnen für Arbeiter wie vor	1. 5. 1981	4357/62
49582	Tarifvertrag über die Einführung einer durchschnittlichen Arbeitszeit für Arbeiter und Angestellte in Betrieben mit vollkontinuierlicher Wechselschichtarbeit im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 4. 9. 1980	1. 9. 1981	4357/63
49583	Tarifvertrag vom 4. 9. 1980 zur Änderung des Arbeiter-Manteltarifvertrages für den Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 7. 6. 1973	1. 1. 1981	4357/64
49584	Gehaltstarifvertrag für Angestellte im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 4. 9. 1980 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie)	1. 9. 1980	4358/93
49585	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 9. 1980	4358/94
49586	Vereinbarung über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 9. 1980	4358/95
49587	Tarifvertrag vom 4. 9. 1980 zur Änderung des Angestellten-Manteltarifvertrages für den Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 7. 6. 1973 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie)	1. 1. 1981	4358/97
49588	Tarifvertrag wie vor zum Manteltarifvertrag vom 18. 6. 1973, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1981	4358/98
49589	Tarifvertrag vom 24. 9. 1980 zur Änderung der Tarifverträge für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Dahlbusch Verwaltungs-Aktiengesellschaft, Gelsenkirchen vom 15. 6. 1973 sowie zur Änderung der Tarifverträge vom 8. 12. 1978 und 30. 8. 1979	1. 9. 1980	5091/11
49590	Tarifvertrag vom 24. 9. 1980 zur Änderung des Gehaltstarifvertrages für Angestellte und Auszubildende der Dahlbusch Verwaltungs-Aktiengesellschaft, Gelsenkirchen, vom 15. 6. 1973	1. 9. 1980	5091/12
49591	Lohntarifvertrag für Arbeiter in den Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetrieben einschließlich der Werkstätten und Nebenbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 6. 10. 1980	1. 10. 1980	5114/60
49592	Tarifvertrag über Erfahrungs- und Leistungszulagen wie vor	1. 10. 1980	5114/61
49593	Tarifvertrag vom 6. 10. 1980 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe einschließlich der Werkstätten und Nebenbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Fassung vom 29. 2. 1980 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie)	1980/1981	5114/62
49594	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1980/1981	5114/63
49595	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1980/1981	5114/64

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
49596	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe einschließlich der Werkstätten und Nebenbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 6. 10. 1980 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie)	1. 10. 1980	5114/65
49597	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1980	5114/66
49598	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 10. 1980	5114/67
49599	Tarifvertrag über die Vergütungen für alle Auszubildenden der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe einschließlich der Werkstätten und Nebenbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 6. 10. 1980 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie)	1. 10. 1980	5114/68
49600	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1980	5114/69
49601	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 10. 1980	5114/70
49602	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden in den Betrieben der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-GmbH im nordwestdeutschen Raum vom 8. 9. 1980	1. 11. 1980	5178/12
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
49603	Tarifvertrag über die Lohngruppeneinteilung für Arbeiter der Flachglas AG, Werk Gladbeck, vom 23. 6. 1980	1. 9. 1980	4953/35
49604	Tarifvertrag über die Möglichkeit des Verzichts auf Spitzenbeträge ihrer Vergütung für Auszubildende der Firma Flachglas Aktiengesellschaft in den Verwaltungen Fürth und Gelsenkirchen, in den Verkaufbüros und den Werken Gelsenkirchen, Gladbeck, Weiden, Weiherhammer, Wesel und Witten vom 23. 6. 1980	1. 9. 1980	4953/36
49605	Rationalisierungsschutzabkommen für alle Arbeitnehmer der Kalk- und Dolomitindustrie in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 19. 5. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1980	5120/101
49606	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden wie vor	1. 7. 1980	5120/102
49607	Tarifvertrag vom 12. 8. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für die Zusatzversorgung von Dienstpflichtigen im Betonsteingewerbe in Nordwestdeutschland vom 12. 11. 1975	31. 12. 1977	5245/18
49608	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Borken-Glas GmbH & Co KG, Borken, vom 22. 9. 1980	1. 8. 1980	5273/29
49609	Lohn- und Gehaltsabkommen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der keramischen Wand- und Bodenfliesenindustrie in Nordwestdeutschland vom 18. 9. 1980	1. 10. 1980	5370/19
49610	Lohn- und Gehaltsabkommen für die sanitärkeramische Industrie vom 19. 9. 1980 wie vor	1. 10. 1980	5370/20
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
49611	Tarifvereinbarung über die Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden des Elektrohandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1980	1. 8. 1980	5154/25
49612	Vereinbarung vom 8. 10. 1980 zur Ergänzung des § 8 (Kurzarbeit) des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen, Bremen, Georgsmarienhütte, Osnabrück, Dillenburg und Niederschelden vom 6. 1. 1979 (abgeschlossen mit der I. G. Metall)	1. 10. 1980	5195/54
49613	Vereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1980	5195/55
49614	Anschlußvereinbarung mit dem Christlichen Metallarbeiterverband vom 20. 10. 1980 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 30. 4. 1980	1. 6. 1980	5430/2
49615	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Prophete GmbH, Rheda-Wiedenbrück – Geltung aller Tarifverträge für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 1. 8. 1980	1. 10. 1980/ 1. 1. 1981	5430/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
49616	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende in den Betrieben der Deutschen Shell Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vom 27. 8. 1980	1. 10. 1980	2916/36
49617	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende in den Betrieben der Deutschen Shell AG im Bundesgebiet vom 27. 8. 1980	1. 10. 1980	4507/14
49618	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Firma The Burmah Oil (Deutschland) GmbH und 3 Tochtergesellschaften im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 3. 10. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1980	5257/11
49619	Tarifvertrag über Urlaub, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen und Schichtzulagen wie vor	1. 1. 1981	5257/12
49620	Entgelttrahmentarifvertrag für alle Arbeitnehmer in der Zentrale, dem Forschungszentrum, den Raffinerien und dem Vertrieb der ESSO AG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 29. 5. 1980	1. 6. 1980	5291/11
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
49621	Tarifvereinbarung über die Festlegung der Zeitlöhne zur Entlohnung nach Arbeitswert für Arbeiter der Firma Niederrheinische Papier- und Kartonfabrik GmbH, Neuss, vom 15. 10. 1980	1. 9. 1980	5295/63
49622	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der papiererzeugenden Industrie von Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung vom 14. 10. 1980 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 9. 1980	5295/74
49623	Tarifvertrag über die stufenweise Einführung eines 13. Monatseinkommens wie vor	1. 9. 1980	5295/75
49624	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 7. 1980	5295/76
49625	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter, Vergütungen, vermögenswirksame Leistungen, Jahresleistung, Treueprämie, Urlaub und Urlaubsdauer für alle Arbeitnehmer der Firma Funken & Co GmbH, Siegburg, vom 30. 6. 1980	1. 5. 1980	5431/3
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
49626	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden im Wagner- und Karosseriebauerhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 2. 6. 1980	1. 1. 1980	5112/24
49627	Tarifvertrag über die stufenweise Einführung eines 13. Monatseinkommens (Sonderzahlung) wie vor	1. 1. 1980	5112/25
49628	Tarifvertrag über die stufenweise Einführung eines 13. Monatseinkommens für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Polstermöbel- und Matratzenindustrie in Nordrhein-Westfalen (für die Polstermöbelindustrie außer Land Lippe) vom 20. 8. 1980	1. 12. 1980	5318/35
49629	Tarifvertrag über Gehaltsrahmen, Gehaltsgruppen, Gehälter und Vergütungen für Angestellte, Meister und Auszubildende der Firma Wolf GmbH & Co, Kleve, vom 28. 8. 1980	1. 6. 1980	5367/7
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
49630	Ergänzungsvereinbarung vom 21. 2. 1980 zum Manteltarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter der Zigarrenindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 11. 4. 1975	1. 3. 1980	4492/31
49631	Ergänzungsvereinbarung vom 21. 2. 1980 zum Manteltarifvertrag für Werkmeister der Zigarrenindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 11. 4. 1975	1. 3. 1980	4493/28
49632	Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer in den Niederlassungen der Haake-Beck Brauerei AG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 9. 1980	1. 10. 1980	4873/13
49633	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 15. 4. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1980	4980/34
49634	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 4. 1980	4980/35

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
49635	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Mühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 2. 10. 1980	1. 10. 1980	5035/28
49636	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor	1. 10. 1980	5035/29
49637	Änderungsvereinbarung vom 26. 8. 1980 zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Milch-, Käse- und Schmelzkäseindustrie in Nord- und Westdeutschland vom 31. 1. 1980 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 9. 1980	5074/24
49638	Anschlußtarifvertrag mit den DHV und VDT vom 10. 10. 1980 zum einheitlichen Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Brauereien in Nordrhein-Westfalen vom 2. 10. 1980	1. 9. 1980	5140/59
49639	Tarifvertrag über die Löhne und Zulagen für Arbeiter der Firma Henric's Oldenkott sen. & Comp. GmbH, Rees, vom 17. 9. 1980	1. 10. 1980	5209/7
49640	Ergänzungsvereinbarung vom 21. 2. 1980 zum Manteltarifvertrag für kaufmännische Angestellte und Auszubildende der Zigarrenindustrie in Nordwestdeutschland in der Fassung vom 10. 7. 1978	1. 3. 1980	5216/12
49641	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Obst- und Gemüseverwertungs- und Essig- und Senfindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 21. 4. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1980	5228/24
49642	Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer in den Betrieben und Verwaltungen der Firma Philip Morris GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 6. 1980	1. 7. 1980	5255/38
49643	Tarifvertrag für die Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma vom 20. 6. 1980 wie vor	1. 8. 1980	5255/39
49644	Tarifvertrag für die Firma Martin Brinkmann AG vom 14. 7. 1980 wie vor	1. 8. 1980	5255/40
49645	Tarifvertrag für die Firma Austria Tabakwerke GmbH vom 26. 8. 1980 wie vor	1. 8. 1980	5255/41
49646	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer in Betrieben und Verwaltungen der Philip Morris GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 8. 1980	1. 1. 1980	5255/42
49647	Tarifvertrag über die Bildung eines Betriebsrates im Organisationsbereich Außendienst Operative Organisation (AD-OP) für Arbeitnehmer der Außen- und Kundendienste der Firma Martin Brinkmann AG im Bundesgebiet vom 18. 8. 1980	18. 8. 1980	5255/43
49648	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Back- und Puddingpulver-, Teigwaren-, Gewürz-, Suppen- und Schälmmühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 2. 4. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1980	5292/9
49649	Manteltarifvertrag in der Neufassung vom 10. 6. 1980 wie vor	1. 7. 1980	5292/10
49650	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende für die Spirituosenindustrie und die Kornbrennereien in Nordrhein-Westfalen vom 9. 4. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1980	5328/7
49651	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der kartoffelbearbeitenden Industrie in Nordrhein-Westfalen vom 23. 4. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1980	5345/10
49652	Tarifvertrag über eine besondere Regelung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Betr.VerfG. für Arbeitnehmer der Firma Eduscho GmbH & Co KG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 9. 6. 1980	19. 8. 1980	5443
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
49653	Gehaltsabkommen für Angestellte der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein vom 22. 5. 1980 (abgeschlossen mit dem DHV und VDT)	1. 5. 1980	529/223
49654	Urlaubsgeldabkommen wie vor	1. 5. 1980	529/224
49655	Tarifvertrag über die Vergütungssätze für Auszubildende wie vor	1. 5. 1980	529/225
49656	Urlaubsgeldabkommen wie vor	1. 5. 1980	529/226

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
49657	Tarifvertrag vom 28. 8. 1980 über die achte Änderung der Anlage 1 des Vergütungsvertrages für alle Arbeitnehmer der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 2. 8. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 9. 1980	4409/59
49658	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 9. 1980	4409/60
49659	Tarifvertrag vom 28. 8. 1980 über die achte Änderung der Anlage 1 des Vergütungstarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen (AVU), Gevelsberg, vom 2. 8. 1973	1. 9. 1980	4454/64
49660	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 28. 8. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 9. 1980	5237/25
49661	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 9. 1980	5237/26
49662	Tarifvertrag über die Zahlung eines Urlaubsgeldes an alle Arbeitnehmer der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 28. 8. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 9. 1980	5237/27
49663	Tarifvertrag über Leistungen für Zwecke individueller Zukunftssicherung wie vor	1. 9. 1980	5237/28
49664	Tarifvertrag über eine Ausgleichszahlung im Jahre 1980 wie vor	1. 9. 1980	5237/29
49665	Tarifvertrag über die Zahlung eines Urlaubsgeldes an alle Arbeitnehmer der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 28. 8. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1980	5237/30
49666	Tarifvertrag über Leistungen für Zwecke individueller Zukunftssicherung wie vor	1. 9. 1980	5237/31
49667	Tarifvertrag über eine Ausgleichszahlung im Jahre 1980 wie vor	1. 9. 1980	5237/32
49668	Tarifvertrag vom 5. 9. 1980 über den Rationalisierungsschutz für alle Arbeitnehmer der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen, Aktiengesellschaft, Dortmund, sowie zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 9. 10. 1975 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 9. 1980	5237/33
49669	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 9. 1980	5237/34
49670	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende der Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen (AVU), Gevelsberg, vom 28. 8. 1980	1. 9. 1980	5241/16
49671	Tarifvertrag über die Zahlung eines Urlaubsgeldes an alle Arbeitnehmer der Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen (AVU), Gevelsberg, vom 28. 8. 1980	1. 9. 1980	5241/17
49672	Tarifvertrag über Leistungen für Zwecke individueller Zukunftssicherung wie vor	1. 9. 1980	5241/18
49673	Tarifvertrag über eine Ausgleichszahlung für 1980 wie vor	1. 9. 1980	5241/19
49674	Tarifvertrag vom 5. 9. 1980 über den Rationalisierungsschutz für alle Arbeitnehmer der Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen (AVU) mit Protokollnotizen sowie zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 9. 10. 1975	1. 9. 1980	5241/20
49675	Vergütungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen im Bundesgebiet vom 3. 7. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie)	1. 7. 1980	5350/12
49676	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1980	5350/13
49677	Tarifliche Vereinbarung vom 3. 7. 1980 zur Änderung der §§ 18 und 22 des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer und Auszubildende von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen im Bundesgebiet vom 21. 7. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie)	1. 7. 1980	5350/14

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
49678	Vereinbarung (Protokollnotiz) vom 26. 8. 1980 zum Geltungsbereich des Bundes-Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der privaten Städtereinigungsbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 28. 3./2. 7. 1979 . . .	1. 7. 1979	5256/9
49679	Lohntarifvertrag für Arbeitnehmer im Friseurhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 19. 7. 1979	1. 8. 1979	5362/2
49680	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 8. 1979	5362/2 a
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
49681	Tarifvertrag vom 8. 9. 1980 für das Tankstellen- und Garagengewerbe zur Ergänzung des Lohntarifvertrages für Arbeiter und Auszubildende im Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 19. 4. 1980	1. 9. 1980	5325/25
49682	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Möbel Paradies Tacke, Gerhard Tacke St. Augustin sowie von 2 Unternehmen in Esslingen-Weil und Gladbeck mit Protokollnotiz vom 14. 7. 1980 . .	1. 8. 1980	5442
49683	Tarifvertrag über Sonderzahlungen wie vor	1. 8. 1980	5442/1
49684	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 8. 1980	5442/2
49685	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 8. 1980	5442/3
49686	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende wie vor	1. 8. 1980	5442/4
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
49687	Lohnvereinbarung für Mitarbeiter in der Gewinnermittlung (Kurzzeitbeschäftigte) beim Nordwestlotto in Nordrhein-Westfalen mit Lohnregelung ab 22. Veranstaltung 1980 vom 27. 5. 1980	31. 5. 1980	5049/18
49688	Vereinbarung über die Kurzzeitbeschäftigung für Mitarbeiter in der Gewinnermittlung beim Nordwestlotto in Nordrhein-Westfalen vom 1. 7. 1980 . .	1. 1. 1980	5049/19
49689	Tarifvertrag vom 24. 9. 1980 zur Änderung des § 7 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau und Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH, Düsseldorf, vom 29. 1. 1974	1. 10. 1980	5153/17
49690	Gehalts- und Lohntarifvertrag für alle Arbeitnehmer in der Zentrale und den Geschäftsstellen der Deutschen Städte-Reklame GmbH im Bundesgebiet vom 21. 8. 1980	1. 7. 1980	5286/7
49691	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Firma Rudolf Dahl AG, Reisebüro, Wuppertal, vom 8. 8. 1980	1. 8. 1980	5356/2
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
49692	Tarifvereinbarung vom 23. 10. 1980 zur Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 29. 3. 1980 und des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet vom 1. 4. 1959 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV)	1. 7./ 1. 11. 1980 1. 1. 1981	3405/174
49693	2. Änderungstarifvertrag vom 10. 6. 1980 zum Vergütungstarifvertrag für Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten bei Trägern und Verbänden der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 14. 2. 1978 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1980	3876/17
49694	Vergütungstarifvertrag Nr. 18 für Angestellte der Bundesknappschaft vom 18. 4. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1980	3885/158
49695	Siebenunddreißigster Tarifvertrag vom 31. 10. 1979 zur Änderung und Ergänzung des Knappschafts-Angestelltenstarifvertrages (KnAT) vom 12. 6. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3./ 10. 1979 1. 1. 1980	3885/156
49696	Achtunddreißigster Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 wie vor	1. 1. 1980	3885/157
49697	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung vom 19. 4. 1980 zu 9 Tarifverträgen für Angestellte und Auszubildende der Bundesknappschaft vom 18. 4. 1980	1. 1./ 1. 3. 1980	3885/162

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
49698	Tarifvertrag über eine zusätzliche Zahlung an alle Arbeitnehmer der Bundesknappschaft vom 18. 4. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1980	3885/159
49699	Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte der Bundesknappschaft vom 1. 3. 1971 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1980	3885/160
49700	Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 18. 4. 1980 zum Tarifvertrag über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften an Angestellte der Bundesknappschaft vom 15. 3. 1971 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1980	3885/161
49701	Tarifvertrag Nr. 390 vom 16. 6. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 6. 1980	3892/661
49702	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 6. 1980	3892/662
49703	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung	1. 6. 1980	3892/663
49704	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 6. 1980	3892/664
49705	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 6. 1980	3892/665
49706	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 6. 1980	3892/666
49707	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 6. 1980	3892/667
49708	46. Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für die Ortskrankenkassen im Bundesgebiet (BAT/OKK) vom 25. 8. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1980	3906/251
49709	Vergütungstarifvertrag Nr. 18 für Angestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 18. 4. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1980	3906/252
49710	Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 22. 12. 1970/16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1980	3906/253
49711	Tarifvertrag über eine zusätzliche Zahlung an alle Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 18. 4. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1980	3906/254
49712	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. 5. 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung)	1. 6. 1980	3906/255
49713	Tarifvertrag vom 21. 4. 1980 zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für die Innungskrankenkassen im Bundesgebiet (BAT/IKK) vom 1. 11. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1980	3908/160
49714	Vergütungstarifvertrag für Angestellte der Innungs-Krankenkassen im Bundesgebiet vom 18. 4. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1980	3908/161
49715	Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 18. 4. 1980 zum Tarifvertrag über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften an Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaft im Bundesgebiet vom 15. 3. 1971 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung)	1. 4. 1980	3932/182
49716	Ergänzungstarifvertrag Nr. 68 vom 18. 4. 1980 zur Anlage 1 a des Tarifvertrages für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet (BG-AT) vom 25. 11. 1961 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung)	1. 4. 1980	3932/183
49717	Ergänzungstarifvertrag Nr. 67 vom 18. 4. 1980 zum Manteltarifvertrag für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet (BG-AT) vom 25. 11. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1980	3932/184

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
49718	Vergütungstarifvertrag Nr. 17 für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 18. 4. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1980	3932/185
49719	Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 29. 12. 1970 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1980	3932/186
49720	Tarifvertrag über eine zusätzliche Zahlung an alle Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 18. 4. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1980	3932/187
49721	Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen für Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe in Einrichtungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 24. 4. 1970 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1980	3954/28
49722	Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 29. 12. 1970 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1980	4005/23
49723	Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe in Einrichtungen der Bundesknappschaft vom 30. 6. 1972 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1980	4051/59
49724	Tarifvertrag für Lernschwestern und Lernpfleger wie vor	1. 3. 1980	4051/60
49725	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. 5. 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger in Einrichtungen der Bundesknappschaft vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1980	4051/61
49726	Tarifvertrag Nr. 391 vom 16. 6. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 343 über ein Urlaubsgeld für Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 6. 1980	4296/261
49727	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung	1. 6. 1980	4296/262
49728	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 6. 1980	4296/263
49729	Ergänzungstarifvertrag Nr. 30 vom 18. 4. 1980 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet (BG-Arbt II) vom 17. 2. 1965 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1980	4364/100
49730	Monatslohnstarifvertrag Nr. 11 für Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 18. 4. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1980	4364/101
49731	Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 29. 12. 1970 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1980	4364/102
49732	Änderungstarifvertrag Nr. 35 vom 18. 4. 1980 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet (MTO II) vom 18. 9. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1980	4391/79
49733	Monatslohnstarifvertrag Nr. 11 für Arbeiter der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 18. 4. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1980	4391/80
49734	Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 22. 12. 1970 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1980	4391/81
49735	Ergänzungstarifvertrag Nr. 26 vom 31. 10. 1979 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Bundesknappschaft (MT KN II) vom 26. 1. 1966 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3./ 1. 10. 1979/ 1. 1. 1980	4488/94
49736	Ergänzungstarifvertrag Nr. 27 vom 18. 4. 1980 wie vor	1. 1. 1980	4488/95

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
49737	Monatslohnstarifvertrag Nr. 11 für Arbeiter der Bundesknappschaft vom 18. 4. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1980	4488/96
49738	Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter der Bundesknappschaft vom 1. 3. 1971 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1980	4488/97
49739	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. 5. 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter der Bundesknappschaft vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1980	4488/98
49740	Dreizehnter Änderungstarifvertrag vom 14. 12. 1979 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 1. 2. 1967 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1980	4554/29
49741	Änderungstarifvertrag vom 12. 10. 1979 zum Vergütungstarifvertrag für Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 1. 12. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 10. 1979	5219/36
49742	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 18. 4. 1980 wie vor	1. 10. 1979	5219/37
49743	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6 für Auszubildende der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 18. 4. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1980	5219/38
49744	Tarifvertrag Nr. 392 vom 16. 6. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 344 über ein Urlaubsgeld für Auszubildende der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 6. 1980	5233/64
49745	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 6. 1980	5233/65
49746	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung	1. 6. 1980	5233/66
49747	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 6. 1980	5233/67
49748	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 6. 1980	5233/68
49749	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 6. 1980	5233/69
49750	Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 22. 12. 1970 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1980	5235/19
49751	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. 5. 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende (außer Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten) der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung)	1. 6. 1980	5235/20
49752	Änderungstarifvertrag vom 22. 5. 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 30. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 6. 1980	5236/30
49753	Protokollerklärung vom 18. 3. 1980 zu § 16 Ziff. 2 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Spar- und Darlehenskassen im Bereich des Verbandes der SPARDA-Banken e. V. im Bundesgebiet vom 19. 4. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	18. 3. 1980	5398/9
49754	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6 für Auszubildende der Bundesknappschaft vom 18. 4. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1980	5248/10
49755	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3 für Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten wie vor	1. 3. 1980	5248/11
49756	Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende der Bundesknappschaft vom 1. 3. 1971 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1980	5248/12

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
49757	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. 5. 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende der Bundesknappschaft vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1980	5248/13
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
49758	Tarifvertrag Nr. 360 vom 8. 8. 1980 über die Änderung des Tarifvertrages für Angestellte der Deutschen Bundespost (TV Ang) vom 21. 3. 1961 und des Lohnstarifvertrages für Arbeiter (TV Arb) vom 6. 1. 1955 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 10. 1980	3784/190
49759	Tarifvertrag vom 30. 9. 1980 wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft	1. 10. 1980	3784/191
49760	Tarifvertrag Nr. 361 vom 8. 8. 1980 über die Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages für Angestellte der Deutschen Bundespost (TV Ang) vom 21. 3. 1961, des Lohnstarifvertrages für Arbeiter (TV Arb) vom 6. 1. 1955 und des Tarifvertrages für Auszubildende vom 16. 2. 1975 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 7. 1979 1. 6./ 1. 10. 1980	3784/192
49761	Tarifvertrag vom 30. 9. 1980 wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft	1. 7. 1979 1. 6./ 1. 10. 1980	3784/193
49762	Tarifvertrag Nr. 362 vom 8. 8. 1980 mit Protokollnotiz zum Tarifvertrag für Postbetriebsärzte bei der Bundespost vom 22. 6. 1979 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 5. 1980	3784/194
49763	Tarifvertrag vom 30. 9. 1980 wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft	1. 5. 1980	3784/195
49764	Tarifvertrag vom 18. 6. 1980 zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer des Speditions-, Lagerei- und Transportgewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 10./13. 1. 1972 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1978	4435/11
49765	Änderungstarifvertrag vom 17. 7. 1980 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 22 für alle Angehörigen des Bodenpersonals der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft, der Condor Flugdienst GmbH und der Lufthansa Service GmbH im Bundesgebiet vom 18. 4. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 2. 1980	4809/54
49766	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV	1. 2. 1980	4809/55
49767	Tarifvertrag über eine Sonderzuwendung aus dem Jahresergebnis 1979 an alle Mitarbeiter und Auszubildenden der Lufthansa Aktiengesellschaft, der Condor Flugdienst GmbH und der Lufthansa Service GmbH im Bundesgebiet vom 15. 8. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 11. 1980	4809/56
49768	1. Änderungstarifvertrag vom 8. 4. 1980 zum Manteltarifvertrag Nr. 3 für Bordpersonal der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft und der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet vom 2. 11. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	8. 4. 1980	5101/42
49769	Manteltarifvertrag Nr. 4 für Flugbegleiter der Pan American World Airways Inc. im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 6. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1979	5127/22
49770	Vergütungstarifvertrag Nr. 2 für Bordpersonal der HAPAG LLOYD Fluggesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 7. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1980	5212/16
49771	Sondervereinbarung vom 31. 8. 1980 zur Durchführung von Cairo-Operation zu § 13 Ziff. 4 des Manteltarifvertrages für Bordpersonal der HAPAG LLOYD Fluggesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 12. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1980	5212/17
49772	Tarifvertrag über die Kurzzeitstationierung Nr. 1 von Bordpersonal der HAPAG LLOYD Fluggesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 31. 8. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1980	5212/18
49773	Tarifvereinbarung Nr. 980 mit Protokollnotiz vom 2. 9. 1980 zu § 16 Abs. 2 des Tarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Personenseilschwebbahnen im Bundesgebiet vom 20. 10. 1976 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1980	5294/31

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
49774	Tarifvereinbarung Nr. 981 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 1. 1980	5294/32
49775	Gehalts- und Lohnstarifvertrag für fahrendes Personal der Deutschen Binnenschifffahrt vom 20. 6. 1980	1. 7. 1980	5435/1
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
49776	46. Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 23. 2. 1961, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst	1. 1. 1980	3750/1201 b
49777	Vergütungstarifvertrag Nr. 18 für Angestellte von Bund und Ländern im Bundesgebiet vom 18. 4. 1980, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst	1. 3. 1980	3750/1202 b
49778	Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst	1. 3. 1980	3750/1203 b
49779	Tarifvertrag über eine zusätzliche Zahlung an alle Arbeitnehmer von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 18. 4. 1980, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst	1. 4. 1980	3750/1204 b
49780	Tarifvertrag für Meister und technische Angestellte vom 18. 4. 1980 zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet (BAT) in der Fassung vom 31. 10. 1979, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst	1. 4. 1980	3750/1205 b
49781	Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 18. 4. 1980 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte des Bundes nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 3. 1971, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte des öffentlichen Dienstes	1. 4. 1980	3750/1206 b
49782	Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 zur Aufhebung von Tarifverträgen für Medizinalassistenten in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 17. 12. 1970/7. 11. 1974/17. 5. 1976, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst	1. 4. 1980	3750/1207 b
49783	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. 5. 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 6. 1980	3750/1217
49784	Tarifvertrag für Angestellte der Städt. Bühnen und Philharmonischen Orchesters, Essen, die unter die SR 2 k BAT fallen, vom 6. 10. 1980	1. 8. 1980	3750/1218
49785	Tarifvertrag für Angestellte gemäß § 20 Abs. 1 BZT-G/NRW wie vor	1. 8. 1980	3750/1218 a
49786	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 2. 7. 1980 zum Monatslohnstarifvertrag Nr. 11 für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet (BMT-G II) vom 18. 4. 1980	1. 3. 1980	3950/539
49787	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 2. 7. 1980 zum Änderungstarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet (BMT-G II) vom 18. 4. 1980	1. 3. 1980	3950/540
49788	2. Änderungsvertrag vom 19. 9. 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 6. 1980	4001/440
49789	Änderungsvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 6. 1980	4001/441
49790	Änderungsvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	1. 6. 1980	4001/442
49791	Änderungstarifvertrag vom 21. 5. 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 6. 1980	4225/459

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
49792	1. Änderungsverträge vom 19. 9. 1980 zur Anlage 1 a und Anlage 1 c des Manteltarifvertrages für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung vom 25. 1. 1980 bzw. 19. 3. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1980	4268/455
49793	Änderungsverträge wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1980	4268/456
49794	Änderungsverträge wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und Arbeitnehmer	1. 4. 1980	4268/457
49795	Änderungsverträge wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 4. 1980	4268/458
49796	Änderungsverträge wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 4. 1980	4268/459
49797	1. Änderungsvertrag vom 19. 9. 1980 zum Tarifvertrag über Zulagen für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 25. 1. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1980	4268/460
49798	Änderungsvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1980	4268/461
49799	Änderungsvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und Arbeitnehmer	1. 4. 1980	4268/462
49800	Änderungsvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 4. 1980	4268/463
49801	Änderungsvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 4. 1980	4268/464
49802	2. Änderungsvertrag vom 19. 9. 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 6. 1980	4268/465
49803	Änderungsvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 6. 1980	4268/466
49804	Änderungsvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und Arbeitnehmer	1. 6. 1980	4268/467
49805	Änderungsvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 6. 1980	4268/468
49806	Änderungsvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 6. 1980	4268/469
49807	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 28. 8. 1980 zum 17. Änderungsstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 14. 12. 1979	1. 1. 1980	4525/126
49808	Änderungsstarifvertrag Nr. 2 vom 21. 5. 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 6. 1980	4546/78
49809	13. Änderungsstarifvertrag vom 29. 4. 1980 zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse für nicht vollbeschäftigte Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und Einfuhruntersuchungsstellen von Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 1. 4. 1969 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1980	4729/38
49810	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst	1. 4. 1980	4729/39
49811	13. Änderungsstarifvertrag vom 29. 4. 1980 zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse für Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe im Bundesgebiet vom 1. 4. 1969 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1980	4729/40
49812	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst	1. 4. 1980	4729/41
49813	Tarifvertrag über die Erhöhung der Vergütungen, eine einmalige Zahlung sowie die Verlängerung des Urlaubs für alle Arbeitnehmer des Zweiten Deutschen Fernsehens im Bundesgebiet vom 16. 7. 1980	1. 4./ 1. 5. 1980	4987/31
49814	Ergänzungsstarifvertrag mit Protokollnotiz vom 6. 5. 1980 zu § 31 des Manteltarifvertrages Nr. 7 für Beschäftigte des Landestheaters Detmold e. V., Detmold, vom 29. 9. 1975	1. 3. 1980	5043/6

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
49815	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6 für Auszubildende bei Bund und Ländern im Bundesgebiet vom 18. 4. 1980 (abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst und der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes)	1. 3. 1980	5217/82
49816	Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 17. 12. 1970 (abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst und der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes)	1. 3. 1980	5217/83
49817	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. 5. 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 6. 1980	5217/84
49818	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Fortwirtschaft vom 2. 7. 1980 zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6 für Auszubildende gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 18. 4. 1980	1. 3. 1980	5217/85
49819	2. Änderungsvertrag vom 19. 9. 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld an Auszubildende des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 6. 1980	5232/44
49820	Änderungsvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 6. 1980	5232/45
49821	Änderungstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und Arbeitnehmer	1. 6. 1980	5232/46
49822	Änderungsvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 6. 1980	5232/47
49823	Änderungsvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	1. 6. 1980	5232/48
49824	Lohnabkommen für Haus- und Küchenpersonal in den DGB-Bundeschulen im Bundesgebiet vom 9. 9. 1980	1. 7. 1980	5417/1
49825	Rahmentarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Privatärztlichen Verrechnungsstelle Rhein-Ruhr e. V., Mülheim/Ruhr mit Anlage vom 25. 1. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 6. 1980	5444
49826	Vergütungstarifvertrag wie vor	1. 6. 1977	5444/1
49827	Gehaltsabkommen vom 4. 2. 1980 wie vor	1. 1. 1980	5444/2
49828	Änderungsvereinbarung vom 4. 2. 1980 zum obigen Rahmentarifvertrag	1. 1. 1980	5444/3
49829	Zusatzvereinbarung vom 4. 2. 1980 wie vor	1. 1. 1980	5444/4

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
I, XII, XIV, XV, XVI, XVIII, XXI, XXIV, XXIX, XXXI, XXXII.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 73 v. 11. 12. 1980**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
7134	21. 11. 1980	Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen	1032
7134	21. 11. 1980	Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen	1034

- MBl. NW. 1980 S. 2910.

Einzelpreis dieser Nummer 6,50 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X